



Förderverein

KITA KLEINE STROLCHE WEIDACH E.V.

Beitragsordnung

Stand: April 2025

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein Kita Kleine Strolche Weidach e. V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) beträgt 12€.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 50€.
4. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Geschäftsjahr (01.09. – 31.08.) bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
2. Erfolgt der Beitritt nach dem 01.03., wird im Beitrittsjahr die Hälfte des Jahresbeitrags fällig.
3. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres.
4. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
5. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 5€ fällig.
6. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.
2. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des

- Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
3. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 4 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 2 bzw. 3 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Bei Spenden über 300€ stellt der Förderverein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 300€ genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50€ und 300€ einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wurde am 23.04.2025 auf der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.